

Ornithologische



Herausgegeben vom

Deutschen

# Vereine zum Schutze der Vogelwelt,

begründet unter Redaktion von E. v. Schlechtendal,

fortgesetzt unter Redaktion von W. Thienemann und K. Th. Liebe.

Redigiert von

Dr. Carl R. Hennicke

in Gera (Neuß),

Dr. Frenzel,

Professor Dr. O. Taschenberg.

Die Redaktion der Anzeigenbeilage führt die Firma Fr. Eugen Köhler in Gera-Untermaß; alle für dieselbe bestimmten Anzeigen bitten wir an diese direkt zu senden.

Vereinsmitglieder zahlen  
einen Jahresbeitrag von fünf M.  
u. erhalten dafür die Monatschrift  
postfrei (in Deutschl.). — Das Ein-  
trittsgeld beträgt 1 Mark. — Zah-  
lungen werden an den Vereins-  
Kontantenhrn. Meldeamts-Büro.  
Rohmer in Beiz erbeten.

Kommissions-Verlag von Fr. Eugen Köhler in Gera-Untermaß.

Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 8 Mark.

— Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet. —

XXVI. Jahrgang.

Juni 1901.

Nr. 6.

Inhalt: Neu beigetretene Mitglieder. I. — Bericht über die Generalversammlung des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt am 20. April 1901 in Cassel. — Zum Vogelschutz. Krammetsvogelfang — Professor Dr. William Marshall: Über ein geschecktes Stotfelschen. (Mit Vunktbild Tafel VI.) — Dr. med. F. Niemischneider: Vogelleben an der Eismeerküste. (Fortsetzung.) — Dr. F. Helm: Gelegenheits-Beobachtungen auf Helgoland. (Fortsetzung und Schluß.) — Paul Roux: Die Schamadrossel als Käfigvogel. (Fortsetzung und Schluß.) — H. Höcke: Die „drei Eisheiligen“ in Bezug auf unsere Vogelwelt. — Kleinere Mitteilungen: Noch einmal das internationale Vogelschutzgesetz. Der Gartenrotschwanz unter den Spöttern. Noch einmal das Auffliegen der Turmschwalbe vom Erdboden. Trappen am Ratzengebirge. Bienenbau im Starkasten. Die Dohle mit dem Ringe zu Stuttgart. — Literarisches. — Aus den Lokal-Vereinen.

## Neu beigetretene Mitglieder.

## I.

1. Behörden und Vereine: Badischer Zoologischer Verein in Karlsruhe; Lehrer-klub für Naturkunde in Brünn; Ornithologischer Verein in Danzig; Volks-schule Hohestraße 31 in St. Georg, Hamburg; Stadtmagistrat in Kulmbach; Redaktion der Tidsskrift for Fuglevenner in Veile (Dänemark); Vogel-schutzverein in Wirges.
2. Damen: Fräulein Helene Eberwein in Halle a. S.; Frau Verwaltungsgerichts-direktor Moelle in Cassel; Frau Oberst Margarethe Wilke in Göttingen.
3. Herren: von Baumback, Ritterschaftl. Ober-Borsteher in Cassel; Oberforst-meister Boy in Königsberg i. Pr.; Wilh. Bung, Lehrer in Immendorf bei Brühl, Bez. Köln a. Rh.; W. Cammin, Lehrer in Möllendorf bei Sabar (Kr. Phritz); Ober-Regierungsrat Caspar in Königsberg i. Pr.; Regierungs-Assessor Dr. Dehne in Merseburg; Alfred Eckhardt, Kaufmann in Cassel; Karl Eckhardt, Kaufmann in Cassel; Max Feller, Ober-Postsekretär in Stargard in Pom.; Fiedler, Hauptmann in der 10. Gendarmerie-Brigade in Hildesheim; J. M. Fischer, Rittergutsbesitzer in Fresenhagen bei Zehren, Bez. Cassel; Regierungs- und Forstrat Fitzau in Cassel; Regierungsbau-meister Fraenkel in Neisse; Stabsarzt Dr. Gengler in Erlangen; Regierungs-Assessor von Görtschen in Cassel; Regierungs-Assessor von Goßler in Cassel; B. Habenicht, Königl. Eisenbahn-Betriebs-Sekretär in Berlin; Dr. Hähne in Reutlingen (Württemberg); Heimhard, Leutnant der Reserve im Husaren-Regiment Nr. 14 in Hagen-Delstein; Amtsgerichts-Rat A. Hundrich in Hermsdorf (Rynast); Theodor Klemm in Firma Gebr. Klemm in Pfullingen (Württemberg); Bergdirektor Max Klözer in Oelsnitz (Erzgebirge); Max Krüger, Lehrer in Stargard i. Pom.; Oberarzt Dr. Lange in Jerichow a. d. Elbe; Leist, Rentenbank-Sekretär in Breslau; The Reverend H. A. Macpherson, Rectory Pittochry, Schottland; Meerwarth, Conservator am Herzogl. Naturhistor. Museum in Braunschweig; Verwaltungsgerichts-Direktor Moelle in Cassel; Müller, Leutnant der Reserve im Husaren-Regiment Nr. 14 in Bornstedt-Neuglück bei Eisleben; Nowiath, Revierförster in Seebach, Kr. Langensalza; Baron von Plessen, Leutnant der Reserve im Husaren-Regiment Nr. 14 in Berlin; Wilhelm Rimpau, Studiosus der Landwirtschaft, Klostergrut Weende b. Göttingen; Chr. Schrack, Kaufmann in Bettenhausen bei Cassel; Hermann Schweitrig, Maler in Stargard i. Pom.; Eberhard Graf von Schwerin, Rittergutsbesitzer in Cassel; Hermann Graf von Schwerin, Oberleutnant im Braunschweigischen Husaren-Regiment Nr. 17, z. Bt. in Cassel; Graf von Schwerin, Major im 6. Kürassier-Regiment in

Brandenburg a. H.; Oberlehrer Dr. Saxenberger in Breslau; Sieber, Feldwebel der 3. Komp. des Garde-Schützen-Bataillons in Groß-Lichterfelde, Aug. Stoffregen in Quedlinburg; Dr. B. Störling, Augenarzt in Hannover; Wilh. Stern, Lehrer in Cassel; Regierungs-Assessor von Welsen in Merseburg; Ober-Regierungsrat von Volkmann in Cassel; Rittmeister von Wulffen-Mahndorf in Groß-Lübars bei Loburg; Excellenz Graf Zedlitz-Trübschler, Oberpräsident in Cassel.

## Bericht über die Generalversammlung des Deutschen Vereins zum Schütze der Vogelwelt am 20. April 1901 in Cassel.

Für die diesjährige Generalversammlung, auf welcher statutengemäß eine Neuwahl des Gesamtvorstandes zu bewirken war, war die Hauptstadt der Provinz Hessen-Nassau ausgewählt; sie fand in dem geräumigen Hanuschsaale am Ständeplatz statt und war sehr zahlreich besucht. Der erste Teil, welcher den geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins gewidmet war, begann  $1\frac{1}{2}$  Uhr unter dem Vorsitz des Herrn Regierungs- und Forstrats v. Wangelin. Derselbe teilte zunächst die Hauptdaten aus den Rechnungen mit, wonach sich im letzten Kalenderjahr die Einnahmen des Vereins auf 8087,90 M. und die Ausgaben auf 7466 M. belaufen hatten. Die Rechnung wurde von den beiden zu Revisoren ernannten Herren Pfarrer Kleinschmidt und Dr. Bräß richtig befunden, worauf von der Versammlung Herrn Rendanten Nohmer Decharge erteilt wurde.

Auf Vorschlag des Herrn Pfarrer Kleinschmidt wird einstimmig von den anwesenden Vereinsmitgliedern beschlossen, daß der Vorstand des Vereins berechtigt sein soll, zum Zwecke des praktischen Vogelschutzes (Prüfung neuer Apparate, Anlegung von Musterfutterplätzen u. s. w.) einen gewissen Fond aus Vereinsmitteln zu verwenden. Bei der Neuwahl des Vorstandes wurden durch Acclamation wiedergewählt: der erste Vorsitzende Herr Regierungs- und Forstrat Jacobi von Wangelin in Merseburg, der zweite Vorsitzende Herr Dr. med. Carl R. Hennicke in Gera und der erste Schriftführer Herr Professor Dr. Taschenberg in Halle a. S. Zum zweiten Schriftführer wurde gewählt Herr Freiherr v. Wagenheim auf Röcknitz bei Wurzen. Zu Beisitzern wurden folgende Herren gewählt: Hüttenchemiker Dr. Frenzel in Freiberg i. S., Professor A. Göring in Leipzig, Dr. Paul Leverkühn in Sofia, Dr. Eugen Rey in Leipzig, Pfarrer Thiememann in Rossitten, Oberlehrer Dr. Bräß in Dresden, Dr. Robert Klee in Leipzig und Freiherr v. Berlepsch in Cassel.

Zum Schluß wird ein von Herrn Freiherrn v. Berlepsch gestellter Antrag nach kurzer Debatte einstimmig angenommen, dahingehend, daß vom 1. Juli dieses Jahres an in der Ornithologischen Monatsschrift vom „Vorstande“ ein

## 200 Bericht über die Generalversammlung d. Deutschen Vereins z. Schutz der Vogelwelt

monatliches Kalendarium veröffentlicht werden soll, in welchem auf den praktischen Vogelschutz bezügliche Ratschläge in knapper Form und unter Hinweis auf Literaturquellen in ähnlicher Weise gegeben werden sollen, wie es in forstwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Zeitschriften vielfach üblich ist.

Die öffentliche Sitzung wurde gegen  $\frac{1}{2}$  8 Uhr vom ersten Vorsitzenden des Vereins, Herrn Regierungs- und Forstrat v. Wangelin, mit einer Begrüßung der zahlreichen Teilnehmer eröffnet. Redner führte aus, wie der ursprünglich als Lokalverein gedachte Verein in wenigen Jahren so sehr an Ausdehnung gewonnen habe, daß er seinen Namen ändern müsse und seine jährlichen Wanderversammlungen allmählich immer weiter vom eigentlichen Zentrum auszudehnen gezwungen wurde. So sei es ihm denn am heutigen Tage zum ersten Male vergönnt, in den Mauern Cassels eine Versammlung abzuhalten. Er entwickelte alsdann die Ziele und Wege des Vereins und sprach die Bitte aus, dieselben durch Beitritt neuer Mitglieder auch in Cassel zu unterstützen.

Den ersten Vortrag hielt Herr Pfarrer D. Kleinschmidt aus Volkmariz über „Vogelschutz auf wissenschaftlicher und praktischer Grundlage mit besonderer Berücksichtigung seiner Bedeutung für Hessen.“ Der sehr interessante, allgemein verständliche und darum auch allgemein mit großer Anerkennung aufgenommene Vortrag wurde durch ein außerordentlich reiches und hochinteressantes, zumeist von Herrn Freiherrn v. Berlepsch zur Verfügung gestelltes Demonstrationsmaterial, unter welchem hier nur eine Anzahl aufgesägter Spechthöhlen hervorgehoben sein möge, unterstützt. Auf den Inhalt desselben näher einzugehen, erscheint an dieser Stelle nicht nötig, weil der Vortrag in einiger Zeit in der Monatsschrift zum Abdruck gelangen wird. Es sei nur noch erwähnt, daß Redner an zwei Beispielen den Nachweis führte, wie ohne den Schutz von Seiten des Menschen Vogelarten aus ihrer einstigen Heimat verschwinden oder ganz zum Aussterben gebracht werden können. In früheren Jahrhunderten hat auf deutschem Boden der eigentümliche Waldraab (*Ibis [Geronticus] eremita*) gebrütet — es wird ein Balg aus Abyssinien vorgelegt — und noch in neuester Zeit war der stattliche Vertreter des einheimischen Krähengeschlechts, der Kolkrabe, in einer Anzahl von Paaren Brutvogel in den hessischen Wäldern, aus denen er gegenwärtig vollständig verschwunden ist. Der Vortragende legt es den anwesenden Forstbeamten besonders ans Herz, wenn die Gelegenheit sich bieten sollte, diesen Vogel unter ihren besonderen Schutz zu nehmen.

Hierauf erteilte der Vorsitzende Herrn Dr. M. Bräß aus Dresden das Wort zu seinem Vortrage: „Die Krammetsvogelfrage mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Königreich Sachsen.“ Redner schilderte zunächst den ungeheuren Schaden, der unserer Vogelwelt durch das

Stellen der verderblichen Dohnen zugefügt wird. Alle Arten von Drosseln fangen sich in den Schlingen, außerdem aber viele andere Vögel, namentlich Rotkehlchen, Dompfaffen, Kernbeißer, Plattmönche, Meisen und viele andere; selbst Spechte hat man wiederholt aus den Schlingen gelöst, z. B. den großen Buntspecht. Laut einer Umfrage, die das Kgl. Preußische Ministerium des Innern im Herbst 1899 erlassen hat, wurden im Königreich Preußen 1159796 Krammetsvögel gefangen; hieraus kann man schließen, daß für das deutsche Reich diese Zahl mindestens auf  $1\frac{3}{4}$  Millionen anwächst, wobei all' die kleinen Vögel, die zufällig mitgefangen und nun nutzlos weggeworfen werden, noch nicht berücksichtigt sind. Man kann weit entfernt sein von jedem sentimental Vogelschutz: die Berechtigung der Forderung, den Dohnenstieg in Deutschland unbedingt und überall zu beseitigen, liegt so klar auf der Hand, daß sie selbst von denen anerkannt werden muß, die unserer Vogelwelt mehr oder weniger gleichgültig gegenüberstehen. Mit Schrecken gewahrt man ferner, daß unter den Vögeln, die in unseren Wildpret- und Feinkosthandlungen als „Krammetsvögel“ verkauft werden, mehr als die Hälfte, meist sogar über 60 Prozent, Singdrosseln sind; ungefähr 15 bis 20 Prozent gehören den Weindrosseln an, etwa 10 Prozent sind Misteldrosseln, 5 bis 10 Prozent Amseln, und bisweilen, aber nur selten, findet sich die Wacholderdrossel (*T. pilaris*), d. i. der „eigentliche Krammetsvogel“, unter ihnen. Schon um unsere Singdrossel zu retten, müssen wir alles daran setzen, daß der Dohnenfang gesetzlich beseitigt werde. Ist dies nicht möglich, so müßte wenigstens hinter den Worten „den eigentlichen Krammetsvögeln“ (Reichsgesetz, betr. den Schutz von Vögeln vom 22. März 1888, § 8) die wissenschaftliche Bezeichnung *Turdus pilaris* eingefügt werden. Dann würde kein Zweifel bestehen, daß Singdrosseln, Weindrosseln, Amseln und andere zu den Vögeln gehören, die nach dem Gesetze geschützt, aber „unbeabsichtigt mitgefangen“ werden. Es würde dann nur *T. pilaris* verkaufsfähig sein; damit aber wäre dem Dohnenstieg der Todesstoß gegeben; denn lohnen dürfte er sich dann kaum noch. Mit dem Wort „Krammetsvogel“ wird großer Unfug getrieben. Der Jäger nennt jede Drosselart so, die sich in den Dohnen gefangen hat; der Ornithologe aber bezeichnet mit diesem Wort nur *T. pilaris*, höchstens daß er noch *T. iliacus* den rotfittigen und *T. viscivorus* den großen Krammetsvogel nennt. Der eigentliche Krammetsvogel ist ihm aber lediglich *T. pilaris*, die Wacholderdrossel. Und volkstümlich ist die Auslegung, die sich die Dohnensteller und natürlich auch die Wildpret-händler zurechtgelegt haben, durchaus nicht. Noch nie hat Redner jemand sagen hören, der sich am Gesang der Singdrossel erfreute: horch! wie schön dort der Krammetsvogel singt! Er sagte eben die Drossel, Singdrossel oder Zippe, und noch nie hat jemand, wenigstens nicht in der Dresdener Gegend, gesagt: in

meinem Garten brütet ein Krammetsvogelpärchen, wenn er die Amsel meinte. Und nun redet das Gesetz nicht nur von Krammetsvögeln, sondern sogar von eigentlichen Krammetsvögeln. Trotzdem wird es kaum möglich sein mit einer Anzeige all der Händler, die Singdrosseln, Amseln und andere als Krammetsvögel verkaufen, etwas zu erreichen. Die bei Jägern und Förstern allgemein übliche Bezeichnung, daß eben jede Drossel, die sich in den Dohnen gefangen hat, zu den eigentlichen Krammetsvögeln gehört, wird wohl von juristischer Seite als die richtige anerkannt werden, wobei nur der wirklich spaßhafte Widerspruch besteht, daß auch der Förster z. B. die Singdrossel, solange sie singt, d. h. solange sie lebt, nie den eigentlichen Krammetsvogel nennt. Es bleibt dabei: in unserem Reichsgesetz ist der Schluß von § 8, welcher den Krammetsvogelfang, „in der bisher üblichen Weise betrieben“, bisher noch gestattet hat, der dunkelste Punkt.

In einigen Staatsgebieten, z. B. im Königreich Sachsen, in den thüringischen Staaten, im Großherzogtum Baden und, was Preußen betrifft, in den Regierungsbezirken Sigmaringen und Cassel ist der Dohnenstieg verboten; was hier möglich, sollte das nicht auch anderwärts durchführbar sein! In Sachsen gehören alle Drosseln mit Ausnahme des Krammetsvogels — „auch Wacholderdrossel, Ziemer oder Zeumer genannt“ — zu den vom Jagdrecht ausgenommenen Vögeln und dürfen daher weder gefangen, noch geschossen, noch auf Märkten oder sonst feilgeboten oder verkauft werden (§ 1 des Gesetzes, die Schonzeit der jagdbaren Tiere betreffend vom 22. Juli 1876 in Verbindung mit der Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1878). Nur T. pilaris darf vom 16. November bis letzten Februar geschossen werden. Der Dohnenstieg ist verboten. Auch alle im Auslande gefangenen Drosseln unterliegen dem Verbote des Feilbietens. Ausland aber in diesem Sinne ist jedes Land außerhalb Sachsen. Trotzdem lehrten sich die Händler bisher in keiner Weise an diese gesetzliche Bestimmung; sie zeigten und verkauften jedem ihre artenreichen „Krammetsvögel“, und die oben angegebenen prozentualen Verhältniszahlen sind das Ergebnis einer Durchsicht bei den Händlern, der sich im Winter 1899—1900 einige Mitglieder des ornithologischen Vereins in Dresden in dankenswerter Weise unterzogen haben. An den Rat der Stadt wandte sich nun der Verein mit dem Gesuch, diese Mißstände abzuschaffen; er fand bereitwilligstes Entgegenkommen. Eine Lehre über die Erkennungszeichen der häufigeren Drosselarten, vom Verein herausgegeben, wurde überall verbreitet. Ferner wandte sich der genannte Verein an das Kgl. Ministerium des Innern, und dieses erließ nun eine Verordnung an alle Kreishauptmannschaften, welche bereits in der Monatsschrift veröffentlicht worden ist. So sind alle Verkaufsläden in allen Ortschaften Sachsen gesäubert worden von den früher feilgebotenen Sing-, Mistel-, Wein-, Schwarzdrosseln etc.

Nur *T. pilaris* darf verkauft werden. Im letztervergangenen Winter sind die Wacholderdrosseln sehr zahlreich eingetroffen, sodaß es an Krammetsvögeln nicht fehlte. In anderen Jahren wird es den Händlern schwer werden, die Nachfrage nach eigentlichen Krammetsvögeln zu befriedigen. Auch die Tierschutzvereine in Sachsen, so namentlich der Leipziger, haben sich für die vom ornithologischen Verein zu Dresden angeregte Frage sehr interessiert. Redner erläuterte nach dem Vortrag die Merkmale der Drosseln an einer Reihe von Bälgen, die ihm zu diesem Zwecke durch liebenswürdiges Entgegenkommen unseres Mitglieds, des Herrn Wilhelm Schütter in Halle a. S., zur Verfügung gestellt worden waren.

Zum Schluß legte Herr Pfarrer Kleinschmidt ein Exemplar des sibirischen Repuhuhns, einer lokalen Varietät unseres gemeinen Repuhuhns, im Fleische vor, welches er in einem Casseler Wildpretgeschäfte gekauft hatte (wo es, wie sich durch die Anwesenden ergab, schon seit vorigem Jahre eine häufige Erscheinung ist). Er knüpfte daran einige Bemerkungen über die heutzutage mehrfach angestrebten Versuche, unser Wild durch Einführung fremder Arten oder Rassen mit denselben zu kreuzen, und sprach sich gegen die Wirksamkeit einer solchen Maßnahme aus, weil sie der Natur zuwiderlaufe.

Der auf der Tagesordnung angesetzte Vortrag des Herrn Freiherrn v. Berlepsch unterblieb wegen der vorgerückten Zeit.

Eine Anzahl der versammelten Damen und Herren vereinigte sich zu einem gemeinsamen Mahle.

Am nächsten Morgen, wo die Sonne am wolkenlosen Himmel strahlte, fand sich bereits früh bei Zeiten eine Anzahl Herren bei Herrn Freiherrn von Berlepsch ein, denen dieser seine Erfahrungen mit *Ruticilla tithys* und *Cyanecula cyanecula* demonstrierte. *Ruticilla Cairii* verfärbte sich bei ihm in *Ruticilla tithys*, und ebenso stellte sich, wie schon früher Liebe festgestellt hatte, die Identität von *Cyanecula cyanecula* und *Cyanecula Wolfi* heraus. Sodann wurde nach Besichtigung einer Anzahl Photographien von Vogelschutzgehölzen in verschiedenen Stadien der Entwicklung und von besetzten Futterbäumen ein gemeinsamer Ausflug in die „Aue“ unternommen. Es war von Interesse, an diesem Tage die sehr frühe Ankunft der Mauersegler (*Apus apus*) zu konstatieren, welche hoch in den Lüsten über der Stadt ihren herrlichen Flug entfalteten oder sich in den Straßen mit dem bekannten Kreischton jagten.<sup>1)</sup>

Außerordentlich belehrend war die Besichtigung der von Herrn von Berlepsch angelegten Vogelschutzgehölze, von denen sich eins auf einer Insel befand, die es

<sup>1)</sup> Auch in Halle konnte ich am nächsten Tage die Anwesenheit meiner Lieblinge beobachten. Man vergleiche zu diesen Daten der Ankunft die Angaben in Lindners Ornis des Fallsteingebietes.

vollständig einnahm. Auch die Einrichtungen zur Aussetzung und Akklimatisation fremder Vogelarten, besonders des Sonnenvogels, wurden in Augenschein genommen. Mehrfach konnte festgestellt werden, daß die Nistkästen, die teilweise in großer Menge aufgehängt waren, bereits in diesem Jahre besucht, bez. bezogen waren. An einem flog sogar ein Kleinspecht ab, der dann an einem Stämme (nicht Ast) seine Trommelkunststücke zum besten gab, wobei deutlich die vibrierende Bewegung des Kopfes zu erkennen war.

Nach beendigtem Ausfluge blieben mehrere Herren zu gemeinsamem Mahle beisammen.

Prof. Dr. D. Taschenberg.

### Zum Vogelschutz. Krammetsvogelfang.

Das Königl. preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat das folgende Rundschreiben erlassen:

„Aus den mir auf die Verfügung vom 9. Juli 1900 (I B<sup>b</sup> d 3349, III 5497) erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß eine einheitliche Regelung des Beginns des Krammetsvogelfanges innerhalb der Monarchie mit Rücksicht auf die örtlichen Verschiedenheiten in den einzelnen Bezirken nicht thunlich ist. Es muß daher nach wie vor Euer Hochgeboren Hochwohlgeborenen Erwägung überlassen werden, über den Beginn und Schluß des Krammetsvogelfanges in Threm Bezirke polizeiliche Vorschriften herbeizuführen, sofern solche z. Bt. noch nicht bestehen, im Interesse eines erhöhten Vogelschutzes aber wünschenswert sein sollten.“

Die Verwendung der insbesondere den kleinen Singvögeln verderblichen Unterschlingen allgemein zu verbieten, erscheint erforderlich.

Euer Hochgeboren Hochwohlgeborenen wollen daher diesbezügliche polizeiliche Vorschriften herbeizuführen suchen, auch die Anordnungen der Verfügung vom 13. Juli 1898 (III 10630 I B. 5235), betreffend das Ausziehen der Schlingen nach Schluß der Fangzeit, in Erinnerung bringen.

Über die Aufstellung der Dohnen in der Weise, daß der untere Rand der Schlinge sich mindestens 6 cm über dem unteren Bügel der Rute befindet, lassen sich polizeiliche Vorschriften, gegen deren Verletzungen Strafen anzudrohen wären, nicht treffen, weil ihre Durchführung nicht zu ermöglichen ist. Für erwünscht halte ich es jedoch, daß Euer Hochgeboren Hochwohlgeborenen die Dohnensteller in geeignet erscheinender Weise auf eine richtige, d. h. vornehmlich nicht zu tiefe Stellung der Schlingen hinweisen und die in dieser Beziehung beim Dohnenfang beobachteten Übelstände durch Belehrung zu bessern bezw. zu beseitigen suchen. Dabei dürste der in der Nr. 50 (Jahrgang XXXI) der Zeitschrift „Der Waid-

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1901

Band/Volume: [26](#)

Autor(en)/Author(s): Taschenberg O.

Artikel/Article: [Bericht über die Generalversammlung des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt am 20. April 1901 in Cassel. 197-204](#)